

Dombrowski, Jenny

z. d. A. 19.12.17

Von: Gerds, Johannes - RA2 -
Gesendet: Montag, 2. Oktober 2017 14:58
An: Karcher, Johannes
Cc: Jansen, Barbara - RA2 -; Schuster, Klaus; Blanke-Roeser, Constantin
Betreff: AW: Schriftsatz BMJV Verfassungsbeschwerdeverfahren 2 BvR 739/2017
Anlagen: 2017-10-02_UPC_VB - PKH_mjG.docx

P.S.

Lieber Herr Karcher,
in der Anlage eine kleine Anpassung, im Übrigen habe ich keine Einwände.

Mit besten Grüßen

Johannes Gerds

Johannes Gerds
- Referate RA 2 und RA6 -
Tel. [REDACTED]

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Karcher, Johannes
Gesendet: Freitag, 15. September 2017 18:21
An: Gerds, Johannes
Cc: Schuster, Klaus; Blanke-Roeser, Constantin
Betreff: Schriftsatz BMJV Verfassungsbeschwerdeverfahren 2 BvR 739/2017

Lieber Herr Gerds,

alle drei Gesetze für die Implementierung der europäischen Patentreform sind vom Bundestag / Bundesrat einstimmig beschlossen. Vor Unterzeichnung der Gesetze durch den Bundespräsidenten hat das Bundesverfassungsgericht auf Grund einer Verfassungsbeschwerde den Bundespräsidenten gebeten, die Gesetze vorerst nicht auszufertigen. Ende August ist uns die Verfassungsbeschwerde zugestellt worden, so dass das Verfahren nun durchgeführt wird. Für den Prozessbevollmächtigten der Bundesregierung stelle ich meine Anmerkungen zur Antragsschrift zusammen. Ein kleiner Punkt betrifft die Prozesskostenhilfe. Auch wenn dieser Punkt keine prominente Stellung einnimmt, möchte ich mit den anliegenden Ausführungen kurz auf die Bemerkung des Beschwerdeführers eingehen, dass PKH nur für natürliche Personen vorgesehen ist.

Ist das aus Ihrer Sicht so in Ordnung?

Ich sehe, dass Sie bis Ende September im Urlaub sind. Eine Rückmeldung in der ersten Oktoberwoche genügt.

Viele Grüße

Johannes Karcher

Nach Artikel 71 EPGÜ steht das Institut der Prozesskostenhilfe für Verfahren vor dem EPG zur Verfügung. Nach dem Wortlaut der Vorschrift wird – worauf der BF zutreffend hinweist – (nur) natürlichen Personen Prozesskostenhilfe gewährt, die außer Stande sind, die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise zu bestreiten. Diese Vorschrift spiegelt Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie Nr. 2002/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen wider. Im Rahmen der Implementierungsarbeiten im Vorbereitenden Ausschuss sind die MS beim Kreis der Anspruchsberechtigten über diesen in der Richtlinie vorgesehenen Mindeststandard hinausgegangen. Die ursprünglich in den Regeln 375.1, 377.1 VerfO-E enthaltene Beschränkung der Prozesskostenhilfe auf natürliche Personen wurde gestrichen und stattdessen für jegliche Partei eines Rechtsstreits die Möglichkeit von Prozesskostenhilfe festgeschrieben. Damit soll der Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache C-279/09 zu Artikel 47 Absatz 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union Rechnung getragen werden, wonach auch juristischen Personen unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe zugänglich sein muss, um effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten.